



Informationsschreiben

21.01.2021

Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten

Auch während der Verlängerung des bundesweiten Lockdowns bis zum 14. Februar 2021 gilt der dringende Appell an alle Eltern, ihre Kinder soweit wie möglich selbst zu betreuen und nicht zur Betreuung in ein Kindertagesbetreuungsangebot zu bringen. Gleichzeitig gilt aber weiter, dass die Kindertagesbetreuung für diejenigen Eltern und Familien geöffnet bleibt, die einen Betreuungsbedarf haben, bzw. für diejenigen Kinder, für die eine Betreuung z.B. aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist. Im Gegensatz zum letzten Frühjahr gibt es für die Kindertagesbetreuung kein Betretungsverbot.

Das setzt voraus, dass die Angebote der Kindertagesbetreuung auch weiterhin zur Verfügung stehen und Träger, Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ihre Leistung bereitstellen.

Vor diesem Hintergrund wird selbstverständlich auch die Finanzierung der Angebote durch Land und Kommunen unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme vollständig sichergestellt. Dies gibt den Trägern und Kindertagespflegepersonen in dieser herausfordernden Zeit die notwendige finanzielle Sicherheit, um die Angebote aufrechterhalten zu können.

Das heißt:

Für Kindertageseinrichtungen:

Die Träger erhalten die bisherige Finanzierung in voller Höhe weiter – unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme. Damit kann der Betrieb der Kindertageseinrichtung sichergestellt und das Gehalt der Beschäftigten ohne Abzüge weitergezahlt werden.

Nur wenn eine Kindertageseinrichtung schließt, obwohl sie verpflichtet ist, ihr Betreuungsangebot vorzuhalten, wird auch die Finanzierung eingestellt. In diesen Fällen sind Rückforderungen möglich. Die Finanzierung wird nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes von der zuständigen Behörde verfügt wird bzw. in der Kindertagesbetreuung vor Ort in Einzelfällen Situationen entstehen, in denen Kita-Leitungen bei Infektionsgeschehen bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Gesundheitsamtes eigenverantwortlich entscheiden müssen, dass Betreuungsangebote zeitweise nicht mehr bzw. nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung gestellt und eingeschränkt werden müssen, um Kinder und Beschäftigte zu schützen.

Für Kindertagespflegepersonen:

Auch die Kindertagespflege wird unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter finanziert. Die Betreuungsverträge haben auch dann Bestand, wenn die Eltern dem Appell der Landesregierung folgen und ihr Kind über einen längeren Zeitraum zu Hause betreuen. Dementsprechend werden, auch um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern weitergezahlt.

Schließt eine Kindertagespflegestelle, obwohl sie verpflichtet ist, den Betreuungsanspruch von Kindern zu erfüllen, wird die Finanzierung eingestellt. In diesen Fällen entfällt der Anspruch der Kindertagespflegeperson(en) auf die laufenden Geldleistungen und Rückforderungen sind möglich. Eigenmächtige Reduzierungen des Betreuungsumfangs können ebenfalls zur Reduzierung, Einstellung der laufenden Geldleistung oder zu Rückforderungen führen. Die Finanzierung wird nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes von der zuständigen Behörde verfügt wird bzw. in der Kindertagesbetreuung vor Ort in Einzelfällen Situationen entstehen, in

denen Kindertagespflegepersonen bei Infektionsgeschehen bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Gesundheitsamtes eigenverantwortlich entscheiden müssen, dass Betreuungsangebote zeitweise nicht mehr bzw. nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung gestellt und eingeschränkt werden müssen, um Kinder und sich selbst zu schützen.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**